

Klaus Hasse

Sicherheitsberatung und Konzepte

Bei uns sind Sie mit Sicherheit gut beraten!

Klaus Hasse Sicherheitsberatung und Konzepte
Postfach 1117, 68805 Neulußheim

Öffentlich

Klaus Hasse
Sicherheitsberatung und Konzepte

Postfach 1117
68805 Neulußheim

Tel.: +49 160 94764355
Mail: KlausHasse@t-online.de

Waldorf, den 21.09.2025

Sexuelle Belästigung und Missbrauch von Kindern mit Konzept!

Teil 2

Masturbations- und Selbsterkundungsräume

Seit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz 2021 müssen alle Kindertageseinrichtungen (Kitas, Krippen, Kindergärten) für die Betriebserlaubnis ein Konzept zum Schutz vor Gewalt entwickeln, anwenden und überprüfen (§ 45 SGB VIII).

Masturbations- und Selbsterkundungsräume sollen, nach dem Willen der BetreiberInnen, Kindergartenkindern die Möglichkeit bieten nicht nur den eigenen Körper, sondern auch den Körper anderer Jungen und Mädchen kennenzulernen, das Ganze am besten nackt und unter Aufsicht und Anleitung einer Erzieherin oder eines Erziehers.

Selbst unter außer Acht lassen der strafrechtlichen Situationen ist es schon beim Lesen dieser „Kinderschutzkonzepte“ äußerst auffällig, dass die vorgesehenen Schutzmaßnahmen nahezu keine Prüfungs- oder Schutzmechanismen enthalten und zudem meist lückenhaft und unspezifisch sind. Auch Art und Umfang der Beteiligung der Aufsichtsführenden bei der potentiellen Hilfestellung für die Kinder ist nicht einmal mehr nur als sehr fragwürdig zu betrachten, es richtet sich klar gegen das in einem sexualpädagogischen Konzept für Kindergärten ursprünglich Gewollte! Diese Art von Räumen und deren Betrieb ist in keiner gesetzlichen Vorgabe verankert oder vorgesehen und das mit gutem Grund. Es verstößt nach unserer Auffassung mutmaßlich zudem gegen das elterliche Erziehungsrecht und würde somit einen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) bedeuten. Es handelt sich eben hierbei schlicht und ergreifend nicht um die Aufgaben eines Kindergartens!

Unnachvollziehbar ist auch, dass die Erstellung der Konzepte durch die Erzieherinnen und Erzieher, Leitungspersonal in den Einrichtungen und Träger selbst stattfindet, welche sich regelmäßig mit der Erstellung extrem schwertun, da diese in diesen Bereichen überhaupt nicht kompetent sind ein solches Konzept zielführend zu entwickeln. Die schlechten bzw. nicht vorhandenen Rahmenbedingungen und Vorgaben des Gesetzgebers tragen dafür nach unserer Auffassung in einem erheblichen Maße bei und schaffen jede Menge Raum für zweifelhafte Ideologien und scheinbaren Interpretationsmöglichkeiten. Aber man tut ja immerhin wieder mal etwas, leider eben in vielen Fällen nur mit gefährlichem Halbwissen bzw. gar keinem Wissen.

Das zeigt sich bereits bei der Festlegung und Beschreibung kritischer Abläufe und Infrastrukturen aber auch bei der Wahl geeigneter Schutzmaßnahmen oder schon bei den Formulierungen des Gewollten. Daher wundert es uns auch nicht, dass wir in unserem Gewaltpräventionszentrum in Walldorf (Baden) mit über 350 Kindern die ersten besorgten Schilderungen von Eltern und Kindern erhalten haben, in denen sich die in den Konzepten festgehaltenen freiwilligen Handlungen der Kinder unter gegenseitigem Einverständnis in der Praxis scheinbar doch nicht ganz so einvernehmlich und freiwillig darstellen, sondern die Kinder dazu angespornt werden, es doch einmal zu versuchen. Rein rechtlich spielt das aber auch schon keine Rolle mehr, die unterschiedlichsten strafrechtlichen Tatbestände sind hiermit bereits oft schon erfüllt. Der Grad ist an einigen Stellen, selbst verbal, schon sehr schmal! Hier prüfen wir in einigen Fällen bereits konkrete rechtliche Schritte!

Aktuell möchten wir noch in erster Linie ALLE Betroffenen informieren und sensibilisieren und klar machen, worauf sie sich dabei einlassen und was das unter Umständen bedeuten kann. Denn wir stellen natürlich auch fest, dass sehr viele ErzieherInnen, LeiterInnen, Träger etc. gar nicht so richtig wissen was sie da tun bzw. was da so betrieben wird und wo die tatsächlichen Grenzen liegen. Auch drängt sich uns immer wieder der Eindruck auf, dass viele Beteiligte diese Vorgänge aus Ihrem eigenen Werteempfinden gar nicht mittragen, aber auch nicht den Mut besitzen sich dagegen zu stellen. Aber auch Schweigen kann eine Form der Beteiligung sein! Ebenso möchten wir auch die Eltern informieren, sensibilisieren und Ihnen aufzeigen worauf sie achten müssen.

Aktuell planen wir eine Informationsveranstaltung zu diesem Thema, hierzu die nächsten Tage mehr.

Die Zuständigkeit für die Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg liegen beim Kommunalverband Jugend und Soziales BW (KVJS). Dem KVJS obliegt die Überprüfung des Kinderschutzkonzepts im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens und bei grundlegenden Konzeptänderungen. Warum der KVJS dem Ganzen bisher keinen Riegel vorgeschoben und eingegriffen hat, ist für uns absolut unverständlich und ebenfalls in der juristischen Prüfung.

Denn juristisch, sehr vereinfacht dargestellt, bleibt festzuhalten, dass sexuelle Handlungen an Kindern unter 14 Jahren immer ein Verstoß gegen die sexuelle Selbstbestimmung und somit strafbar sind auch wenn das Kind scheinbar zustimmt. Dieses Schutzalter gilt unabhängig von der Einwilligung und schützt die ungestörte sexuelle Entwicklung der Kinder. Personen, die sexuelle Handlungen an Kindern unter 14 Jahren vornehmen, machen sich gegebenenfalls des sexuellen Missbrauchs (an Schutzbefohlenen) strafbar, selbst der Versuch ist strafbar.

Auch eine vermeintliche Zustimmung der Eltern und des Kindes ist für die Strafbarkeit ohne Bedeutung. Kinder unter 14 Jahren sind rechtlich nicht in der Lage sexuell einvernehmlich einzuwilligen, auch die Eltern können das nicht für die Kinder. Relevante Missbrauchs-Tatbestände können auch schon erfüllt sein, wenn die Handlungen nicht zu einem vollständigen sexuellen Kontakt führen. Was wohl vielen auch nicht so ganz klar zu sein scheint, ist die Tatsache, dass auch das Bestimmen eines Kindes unter 14 Jahren zur Vornahme sexueller Handlungen, das Aufzeigen oder Erzählen pornographischer Inhalte gegenüber Kindern oder das Einwirken auf ein Kind mittels Informations- und Kommunikationstechnologie strafrechtlich relevant ist!

Auch wenn die handelnden Kinder selbst noch nicht strafmündig sind und das Handeln für sie als Täter daher straffrei bleibt, machen sich nach unserer Rechtsauffassung weitere mit der Thematik beteiligte Personen und Einrichtungen gegebenenfalls zumindest mittelbar strafbar. Nicht alleine deshalb schon, weil sie in den jeweiligen Einrichtungen die Räume und Aufsichtspersonen zur Verfügung stellen, die diesen potenziellen Missbrauch erst möglich machen, sondern möglicherweise auch, weil sie die notwendigen Meldungen an die zuständigen Stellen unterlassen, die den potenziellen Missbrauch der Kinder und die damit einhergehende Kindeswohlgefährdung melden.

Aber auch die Betriebserlaubnisbehörde macht sich mutmaßlich mitschuldig, insofern sie Kenntnis über das Kinderschutzkonzept mit einem solchen Inhalt erhalten hat und untätig bleibt oder die Erlaubnis zum Betrieb gar auf dieser Grundlage erteilt. Wir haben auch Fallkonstellationen in denen wir ebenfalls eine Strafbarkeit der Eltern nicht von der Hand weisen können, nämlich wenn sie über die Vorgänge informiert sind und ihre Kinder trotzdem weiterhin in diesen Kindergarten bringen und die Umsetzung dieser Konzepte hinnehmen und nicht melden. Die Regeln zum Schutz der Kinder wurden ersten kürzlich von der Europäischen Union deutlich zugunsten des Schutzes der Kinder gestärkt und haben sich spürbar verschärft, mit Recht! Denn nach unserer Rechtsauffassung verstößt die Einrichtung und der Betrieb solcher Räume gegen die erst 2021 angepassten EU-Richtlinien.

Deshalb schreiben und informieren wir auch keineswegs um zu diskutieren, sondern um zu missionieren und um den Erzieherinnen und Erziehern mitzuteilen, dass ihr Störgefühl zu diesem Thema sie nicht trügt!!! Es gibt hier keinen Grund etwas mitzutragen, was die meisten von Euch im Inneren eigentlich ablehnen und besser wissen (sollten)! Denn es wird auch Eure Person und Euer Name sein, der gegebenenfalls auf dem Papier steht und Euch zu einer Rechtfertigung Eures Handelns aber auch des Schweigens zwingt. Das alles noch ungeachtet davon, wie Ihr unter Umständen später mit Euch selbst urteilen werdet. Die Euch anvertrauten schutzbedürftigen (Klein-)Kinder vertrauen Euch und sind abhängig von Euren Werten, Beurteilungen, Entscheidungen und Eurem Schutz. Alleine deshalb lohnt es sich schon immer wieder sehr genau hinzuschauen und kritisch zu hinterfragen! Ihr seid die letzte Bastion zum Schutz der Kinder im Kindergarten und sowohl die Eltern als auch die Kinder vertrauen und orientieren sich an Euch! Eure Verantwortung ist riesig, auch wenn die Wertschätzung dafür in vielen Bereichen nicht Eurer Verantwortung, Arbeit und dem Können entspricht. Eine Frage solltet Ihr aber auch stellen und die Antwort darauf auch nicht vergessen.

Warum habe ich mich für genau diesen Beruf entschieden?

Um zuzuschauen wie kleine Kinder sich an ihren Geschlechtsteilen spielen, sich gegenseitig an Körperöffnungen berühren und Ihr in Masturbationsräumen Hilfestellungen dazu leistet?

Genau dieses Empfinden, das Ihr nach dem Lesen dieses Absatzes gerade habt, ist es, worüber Ihr und wir alle nachdenken sollten. Denn dieses Gefühl hat einen Ursprung und einen guten Grund! Solche Dinge gehören nicht in den Kindergarten und sind nicht die Aufgabe solcher Einrichtungen! Und liebe Leserinnen und Leser das ist noch nicht die Spitze des Eisbergs! Dazu am nächsten Sonntag mehr.

Sie sind verunsichert, benötigt Hilfe, Orientierung oder möchten sich weiter informieren?
Dann folgen Sie uns, wir werden in den nächsten Tagen, Wochen und Monaten eine Vielzahl von Informationen teilen, die Ihnen bei dieser Thematik weiterhelfen und Sie unterstützen sollen. Aber auch die Rechtslage noch etwas detaillierter aufzeigen, damit jede/r eine für sich sichere Lösung finden kann, bevor wir mit der Rechtsverfolgung beginnen.

Am kommenden Sonntag, den 28.09.2025 um 20:00 Uhr geht es mit Teil 3 weiter, hier zeigen wir ausschnittsweise auf, was das Original Play Konzept ist, was der Gesetzgeber bei diesen Themen vorsieht (Normen und Werte), wie wir das einschätzen und was das Grundgesetz damit zu tun hat. Denn genau genommen hat ein Kindergarten, im Gegensatz zu einer Schule, nur drei Aufgaben und rein rechtlich eine völlig andere Position!

Am Mittwoch Abend 24.09.2025 um 20:00 Uhr werden wir die Termine und Rahmenbedingungen für die Informationsveranstaltungen zu diesem Thema bekannt geben. Aufgrund der Höhe der Nachfragen aus den unterschiedlichsten Bereichen, werden wir zwei Termine anbieten, wobei die erste Veranstaltung ausschließlich für ErzieherInnen, Träger, MitarbeiterInnen des KVJS und politische MandatsträgerInnen etc. sein wird. Der zweite Termin konzentriert sich im Schwerpunkt auf Eltern mit Kindern im Kindergartenalter.

Facebook: Klaus Hasse
Facebook: Fachzentrum für Gewaltprävention und Selbstverteidigung Walldorf
Instagram: WingTsun_Schule_Walldorf_Baden
LinkedIn: Klaus Hasse
LinkedIn: Fachzentrum für Gewaltprävention, Selbstbehauptung, Selbstverteidigung und Konfliktmanagement
Google: WingTsun Ausbildungszentrum Walldorf
WhatsApp Kanal: Sicherheitsexperte Klaus Hasse
Webseite: <https://wingtsun-walldorf.de/offizielle-mitteilungen-des-ausbildungszentrum/>

